

Beschlussvorlage

OGN/2026/0031

ORTSGEMEINDE NIEDERWERTH

Geschäftszeichen	Datum	
TB 2.2 Grundstücks- und Gebäudemanagement 2.2.102	05.08.2026	
		öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ortsgemeinderat Niederwerth	08.09.2026	öffentlich		

**Widmung: "Gesetzweg"; Teilfläche "Am Schützenplatz" und öffentlicher Parkplatz
"Am Schützenplatz"**

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Niederwerth beschließt nach § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) von Rheinland-Pfalz, die in der beigefügten Anlage (Widmungsverfügung) bezeichneten Verkehrsanlagen als Gemeindestraße nach § 3 Ziffer 3 a LStrG.

Der genaue Wortlaut der Widmung ergibt sich aus der Widmungsverfügung.

Die genaue Lage der gewidmeten Verkehrsanlagen ergibt sich aus dem Lageplan zur Widmungsverfügung.

Sachverhalt:

Die in Anlage aufgeführten Verkehrsanlagen **A-C** sollen als Gemeindestraßen gemäß § 3 Ziffer 3 a Landesstraßengesetz, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.
(Siehe Anlage 1 Widmungsverfügung und Anlage 2 Lageplan).

Die in Anlage gekennzeichnete Fläche **D** soll als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gewidmet werden.

(Siehe Anlage 1 Widmungsverfügung und Anlage 2 Lageplan).

Gemäß Baulast vom 28.08.2020 sind auf dieser Parzelle, 6 KFZ-Stellplätze zugunsten des Flurstücks Parzelle 3 (ehemaliges Wasserwerk) bereitzuhalten. Für sämtliche Pflegemaßnahmen dieser Stellplätze ist der Betreiber des ehemaligen Wasserwerks verantwortlich.

(Siehe Anlage 3 Baulast).

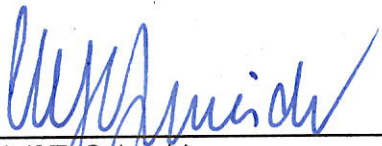
Grundlage für die vorgenannten Widmungen ist der rechtskräftige Bebauungsplan „ehemaliges Wasserwerk“. (Anlage 4 Auszug Bebauungsplan).

Die Lage der zu widmenden Flächen ist in der Anlage 3 schraffiert dargestellt. Die Ortsgemeinde Niederwerth ist Eigentümerin von den aufgeführten Grundstücken und Trägerin der Straßenbaulast.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 36 Abs. 2 LStrG) erfüllt.

Hinweis:

Da die „öffentliche Straße – Parkfläche“ Tatbestandsvoraussetzung für viele eingreifende Verwaltungsakte (z.B. im Bereich der Beiträge, Straßenreinigungssatzung, Sondernutzungen, Bußgeldverfahren etc.) ist, ist es wichtig, eine Widmung der Verkehrsanlagen nachweisen zu können, um Rechtssicherheit für zukünftige Widersprüche und hiermit verbundene Gerichtsverfahren zu schaffen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar